

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2019 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 14. April 2020 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2019 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung im Mai mit zeitlichen Unterbrechungen und endete am 20. Juli 2020 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 20. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 11. August 2020



Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes